

**REGLEMENT
ZUR PARKPLATZVERORDNUNG (RPPV)
(vom 1. Mai 2020)**

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 17 der Parkplatzverordnung (PPV)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH**Artikel 1 Öffentliche Parkplätze**

Als öffentliche Parkplätze gelten sämtliche Plätze oder einzelne Parkfelder, die mit weissen und/oder blauen Parkfelder gekennzeichnet sind und sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf befinden und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

2. Kapitel: PARKGEBÜHREN**Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkplätze und Art der Gebühren-erhebung²**

Die Gebühr kann mit Bargeld und/oder in digitaler Form erhoben werden. Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden Parkplätzen:

¹ Parkplatzverordnung Altdorf vom 1. Mai 2020, (PPV; ARB 50.13), geändert an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2025 und vom GR in Kraft gesetzt auf 1.1.2026

² Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

50.14

(Mai 2025)

- a) Gemeindehausplatz
- b) Tiefgarage Gemeindehausplatz (Teil der Tiefgarage Winterberg)
- c) Lehnplatz
- d) Winkel
- e) Feldli
- f) Hagen
- g) Öffentliche Parkplätze in Wohnquartieren

Artikel 3 Gebührenpflichtige Parkzeit¹

¹Die Gebührenpflicht besteht:

- a) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Parkplätzen:
 - Gemeindehausplatz
 - Tiefgarage Gemeindehausplatz
 - Lehnplatz
 - Winkel
 - Feldli
 - Hagen
 - Öffentliche Parkplätze in Wohnquartieren
- b) am Samstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf den Parkplätzen:
 - Gemeindehausplatz
 - Tiefgarage Gemeindehausplatz
 - Lehnplatz
 - Winkel

²Die höchstzulässige Parkzeit ist grundsätzlich unbeschränkt. Für den Lehnplatz und den Gemeindehausplatz beträgt sie drei Stunden.

¹ Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

Artikel 4 Höhe der Parkgebühr¹

a) Grundsatz

¹In der Tiefgarage Gemeindehausplatz gelten folgende Parkgebühren:

- | | |
|-----------------------|----------|
| – Bis 1 Stunde | 1.00 Fr. |
| – jede weitere Stunde | 1.00 Fr. |

²Auf den restlichen Parkplätzen gelten folgende Parkgebühren:

- | | |
|-----------------------|----------|
| – ersten 45 Minuten | gratis |
| – bis 2 Stunden | 2.00 Fr. |
| – jede weitere Stunde | 1.00 Fr. |

³Die höchstzulässige Parkzeit nach Artikel 3 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 5 Besondere Anlässe und Aufträge²

¹Die zuständige Bereichsleitung kann für besondere Anlässe oder Aufträge, die im öffentlichen Interesse liegen, unentgeltliche Tageskarten in der blauen Zone abgeben.

²Die Tageskarte nennt:

- den besonderen Anlass oder Auftrag;
- den betroffenen öffentlichen Parkplatz; und
- die Dauer, während der die Tageskarte gilt.

¹ Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

² Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

50.14

(Mai 2025)

3. Kapitel: DAUERPARKKARTEN

1. Abschnitt: Örtliche Gültigkeit der Dauerparkkarte

Artikel 6 a) Grundsatz¹

¹Dauerparkkarten können ausschliesslich online bezogen werden und gelten für folgende Parkplätze

- a) Tiefgarage Gemeindehausplatz
- b) Feldli
- c) Hagen

²Ausserhalb dieser Parkplätze sind sie nicht gültig.

Artikel 7 b) Weitere Einschränkungen²

¹Dauerparkkarten gelten nicht auf Parkplätzen in der blauen Zone.

2. Abschnitt: Gebühren

Artikel 8 Grundsatz

¹Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt:

- a) für die Parkplätze und Feldli und Hagen Fr. 60.—im Monat, als Jahreskarte Fr. 600.-;
- b) für die Tiefgarage Gemeindehausplatz Fr. 90.—im Monat, als Jahreskarte Fr. 900.-.

¹ Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

² Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2025, in Kraft gesetzt auf den 1 Januar 2026

50.14

(November 2025)

²Die Dauerparkkarte für die Parkplätze Feldli und Hagen gilt für diese Parkplätze, jene für die Tiefgarage Gemeindehausplatz für diese Tiefgarage sowie für die Parkplätze Feldli und Hagen.

Artikel 9¹ aufgehoben

Artikel 10² aufgehoben

Artikel 11³ aufgehoben

Artikel 12 Gemeinsame Bestimmungen

¹Die Dauerparkkarten nach Artikel 9 bis 11 nennen:

- a) aufgehoben⁴
- b) das zugehörige Kontrollschild;
- c) den öffentlichen Parkplatz, für den die begünstigte Dauerparkkarte gilt;
- d) die Gültigkeitsdauer dieser Dauerparkkarte.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

² Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

³ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

50.14

(Mai 2025)

Artikel 13 Vollzug

¹Mit dem Vollzug wird die zuständige Bereichsleitung beauftragt.

²Die Rahmenbedingungen der PPV¹ sind zu beachten.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

¹ Parkplatzverordnung Altdorf vom 1. Mai 2020 (PPV; ARB 50.13), Version vom 13. November 2025